

**Studienordnung  
für den Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 13. August 2010

**Fundstelle:** Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010

**Änderungen:**

- § 1, § 10 sowie Musterstudienplan und Modulbeschreibungen geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 11.12.2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.12.2015)

**Hinweise:**

- Die erste Änderungssatzung vom 11.12.2015 ist am 23.12.2015 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach dem 1. Oktober 2016 erstmalig zur Prüfung des Moduls „Besonderes Verwaltungsrecht“ anmelden. Auf alle anderen Studierenden findet die zuvor geltende Regelung Anwendung.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Bachelorteil-studiengang Öffentliches Recht als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Studienaufnahme
- § 2 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 4 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 5 Veranstaltungsarten
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 8 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 9 Studienberatung

**Zweiter Abschnitt: Module**

- §10 Module

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

### **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anhang A: Musterstudienplan

Anhang B: Beschreibung der Module

## **Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil**

### **§ 1\***

#### **Studienaufnahme**

Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 2**

#### **Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Teilstudiengängen und von „General Studies“. Die Regeldauer des Teilstudiengangs Öffentliches Recht beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(5) Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Der Teilstudiengang wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht kann gemäß § 13 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) nach dem fünften Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden; von diesen Stunden entfallen insgesamt 1890 Stunden auf die gemäß § 10 zu absolvierenden Module und auf die Abschlussprüfung 60 Stunden.

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsziel des Fachmoduls**

Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Öffentliches Recht soll die Studierenden befähigen, das geltende Öffentliche Recht in geordneter Argumentation anzuwenden, auszulegen und fortzubilden. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezüge des Rechts zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Lehrangebot und Studiengestaltung**

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen der Module (§ 10) voraus. Die Studierenden haben die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, die sich an den Qualifikationszielen (Anhang zur Prüfungsordnung) und an der Arbeitbelastung (§ 10) des Moduls zu orientieren haben.

(2) In den Modulen des Teilstudiengangs Öffentliches Recht werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Moduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der „Prüfungsordnung B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht“, dieser Ordnung sowie der Vorgaben des Studiengangs Rechtswissenschaft, bei verbleibenden Zweifeln auch der GPO BMS in der jeweils gültigen Fassung, sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im Übrigen selbständig entschieden.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Modulen gemäß § 10 für das kommende Semester sollen spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt gegeben werden.

(4) Über die Module nach § 10 hinaus bietet die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung juristischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Die Studierenden können vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

## **§ 5 Veranstaltungsarten**

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, vorlesungsbegleitenden Kolloquien, Übungen und Seminaren angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Rechtsfragen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit der jeweiligen Hochschullehrerin beziehungsweise Hochschullehrer gehalten.
3. Übungen fördern durch in der Lehrveranstaltung durch Studierende zu lösende Fälle sowie durch zu schreibende Klausuren die selbständige Anwendung erlernter Rechtskenntnisse auf praktische Fälle.
4. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch zuvor schriftlich abgefasste und im Seminar mündlich präsentierte Referate sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

## **§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann vom Dekan für den Einzelfall oder allgemein durch Fakultätsratsbeschluss auf die mit der Durchführung der Lehrveranstaltung beauftragte Person übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für einen Studiengang der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) Studierende nach lit. a), die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
- c) andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 2 a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden nach Absatz 2 c) das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nach Absatz 2 a) und b) nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 7**

### **Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell bzw. eigenständig abgrenzbar erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 2 Absatz 3 der Fachprüfungsordnung für den Teilstudiengang Öffentliches Recht absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Teilstudiengang Öffentliches Recht als mündliche Prüfung, als Klausur als schriftliche Hausarbeit oder als Seminararbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Erbringen von insgesamt 180 Leistungspunkten erforderlich. Davon entfallen auf die Module in den beiden Teilstudiengängen jeweils 65 Leistungspunkte (einschließlich jeweils zwei Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung des jeweiligen Teilstudiengangs). Die verbleibenden 50 Leistungspunkte verteilen sich nach den entsprechenden für die Studiengänge der Philosophischen Fakultät geltenden Ordnungen auf die General Studies, auf das Praktikum und auf die Bachelorarbeit. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen im Bachelorteilstudiengang Öffentliches Recht wird auf § 10 dieser Studienordnung verwiesen.

## **§ 8**

### **Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt**

Das Praktikum gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung für den Teilstudiengang Öffentliches Recht hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht erfolgt durch die oder den von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät benannte(n) Teilstudiengangsvertreterin bzw. -vertreter in den jeweiligen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

## **Zweiter Abschnitt. Module**

### **§ 10 Module**

Im Teilstudiengang Öffentliches Recht werden die nachfolgend aufgeführten Module angeboten:

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>Arbeits- belastung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
1. Staatsrecht I	1./2. Sem.	510Stunden	17 LP
2. Grundlagen des Rechts	2. Sem.	90Stunden	3 LP
3. Staatsrecht II	3. Sem.	180Stunden	6 LP
4. Allgemeines Verwaltungsrecht	3. Sem.	240Stunden	8 LP
5. Besonderes Verwaltungsrecht	4./5. Sem. 4. Sem.	420Stunden	14 LP
6. Wahlmodul	5./6. Sem.	180 Stunden	6 LP
7. Seminar		270 Stunden	9 LP

## **Dritter Abschnitt. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung vom 22. Juni 2005, geändert durch Satzung vom 16. Mai 2007, außer Kraft.

(2) Für die vor diesem Zeitpunkt im B.A.-Studiengang Öffentliches Recht eingeschriebenen Studierenden gelten die bisherigen Vorschriften. Für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2011 das 4. Fachsemester erreichen, gilt dies mit der Maßgabe, dass im Rahmen des Moduls „Vertiefung Öffentliches Recht“ (§ 11 Absatz Nr. 9 StO B.A. öffentliches Recht vom 11. Oktober 2005) kein Studienschwerpunkt nach § 11 Absatz 2 bis 5 (StO B.A. Öffentliches Recht vom 11. Oktober 2005) zu wählen ist, sondern alle dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht zugeordneten Lehrveranstaltungen der Fakultät im Gesamtumfang von zehn SWS gewählt werden können.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 13. August 2010

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
in Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.09.2010

## Anhang A: Musterstudienplan

### 1. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Staatsrecht I • Vorlesung Grundrechte u. Kolloquium • Vorlesung Propädeutik	8	300	10
<b>Gesamt:</b>	<b>8</b>	<b>300</b>	<b>10</b>

### 2. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Staatsrecht I Vorlesung Staatsorganisationsrecht u. Kolloquium Hausarbeit (10-12 Seiten)	4	210	7
Grundlagenveranstaltung a) Historische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> b) Philosophische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> c) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts <u>oder</u> d) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts • Klausur: Modulprüfung „Grundlagen des Rechts“, 90 Minuten	2	90	3
<b>Gesamt:</b>	<b>6</b>	<b>300</b>	<b>10</b>

### 3. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Staatsrecht II Anfängerübung (ohne Hausarbeit) Klausur 120 Minuten	2	180	6
Allgemeines Verwaltungsrecht Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht u. Kolloquium Klausur 90 Minuten	6	240	8
<b>Gesamt:</b>	<b>8</b>	<b>420</b>	<b>14</b>

### 4. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Besonderes Verwaltungsrecht • Vorlesung: Polizeirecht • Vorlesung: Kommunalrecht • Vorlesung: Vertiefung Staatsrecht	5	240	8
Wahlmodul Vom Studierenden aus dem Lehrangebot der Fakultät zu wählende Veranstaltung(en) unter Beachtung von § 3 Absatz 1 PO B.A. Öffentliches Recht	4	180	6
<b>Gesamt:</b>	<b>9</b>	<b>420</b>	<b>14</b>



5. Semester (Wintersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Besonderes Verwaltungsrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung: Bauplanungsrecht</li> <li>• Vorlesung: Grundkurs Europarecht</li> <li>• Klausur: Modulprüfung „Besonderes Verwaltungsrecht“, 90 Minuten</li> </ul>	4	180	6
Seminar <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn der Anfertigung der Seminararbeit</li> </ul>		90	3
<b>Gesamt:</b>	<b>4</b>	<b>270</b>	<b>9</b>

6. Semester (Sommersemester)

Veranstaltung	SWS	workload	LP
Seminar <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss der Seminararbeit</li> <li>• Vortrag zur Seminararbeit</li> </ul>	2	180	6
<b>Gesamt:</b>	<b>2</b>	<b>180</b>	<b>6</b>

## Anhang B: Beschreibung der Module

### PFLICHTMODULE ÖFFENTLICHES RECHT

<b>1. „Staatsrecht I“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben Verständnis für das Wesen von Staat, dem Öffentlichen Recht als der spezifisch auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk entwickelt. Sie kennen die Grundrechte sowie die verschiedenen Staatsorgane und deren Aufgaben einschließlich der zwischen den Organen bestehenden Verbindungen. Sie sind auf dieser Grundlage in der Lage, im Bereich des Staatsrechts methodisch sauber juristisch zu arbeiten – vom Recherchieren bis zur Produktion von Texten mit geordneter Argumentation, und dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.
<b>Inhalte</b>	<p>Methodische Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Juristische Arbeitstechnik</li> <li>- Allgemeine Rechtslehre</li> <li>- Aufgaben des Rechts, Juristische Erkenntnistheorie, Recht und Politik</li> </ul> <p>Begriff und Funktionen von Grundrechten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete; Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen)</li> <li>- Systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte</li> <li>- Verfassungsgerichtliche Verfahren</li> </ul> <p>Staatsorganisationsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung</li> <li>- Staatsstrukturprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip)</li> <li>- Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts)</li> <li>- Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungspflichtigkeit von Gesetzen erforderlich ist)</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Propädeutik (V)</li> <li>b) Grundkurs Öffentliches Recht I</li> <li>c) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium I</li> <li>d) Grundkurs Öffentliches Recht II</li> <li>e) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium II</li> </ul>

<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer Hausarbeit
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich (beginnend i. d. R. im Wintersemester)
<b>Arbeitsaufwand</b>	510 Stunden (davon 12 SWS Kontaktzeit)
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Regelprüfungstermin</b>	2. Semester
<b>Leistungspunkte</b>	17

<b>2. „Grundlagen des Rechts“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht in der konkret vom Studierenden gewählten Perspektive die grundlegenden – sei es philosophischen oder ökonomischen, ggf. auch historischen oder gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen und zu ihrer Antwort beizutragen.
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen</li> <li>- Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts</li> <li>- Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts</li> <li>- Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts</li> <li>- Entstehungsprozess von Recht, seiner gesellschaftlichen und politischen Funktionen sowie seiner Wirksamkeitsvoraussetzungen und -grenzen</li> <li>- Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses</li> <li>- Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie)</li> <li>- Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung (Religion, Moral, Sitte) und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung</li> <li>- Grundbegriffe normativer Orientierung (Ordnung und Geltung; Transsubjektivität und Autonomie; Freiheit und Gleichheit; Legalität und Moralität)</li> </ul>

	- Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
<b>Lehrveranstaltungen (aus a) bis d) ist jeweils eine auszuwählen</b>	a) Historische Grundlagen des Rechts b) Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts c) Wirtschaftliche Grundlagen des Rechts d) Philosophische Grundlagen des Rechts
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen von jeweils einer 90minütigen benoteten Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten
<b>Arbeitsaufwand</b>	Jeweils 90 Stunden (davon jeweils 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Regelprüfungstermin</b>	2. Semester
<b>Leistungspunkte</b>	3

<b>3. „Staatsrecht II“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben tiefere Kenntnisse im Umgang mit konkreten juristischen Fällen aus dem Bereich des Staatsrechts (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht) erworben und sind in der Lage, diese Fälle methodengerecht einer Lösung zuzuführen.
<b>Inhalte</b>	Ausgewählte Fällen mit Stoff aus dem Modul Staatsrecht I werden von den Studierenden gelöst.
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Anfängerübung im Öffentlichen Recht
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Teilnahmeschein der beiden vorlesungsbegleitenden Kolloquien zum Grundkurs
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Regelprüfungstermin</b>	3. Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte</b>	6

<b>4. „Allgemeines Verwaltungsrecht“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Auf der Grundlage von Kenntnissen des Allgemeinen Verwaltungsrecht und Elementarkenntnissen des Verwaltungsprozessrechts sind die Studierenden in der Lage, das Handeln öffentlicher Verwaltung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen, soweit es um die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts geht. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von einfacheren Fällen unter Beweis zu stellen.
<b>Inhalte</b>	Allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts Rechtsformen des Verwaltungshandelns, insbesondere Probleme des Verwaltungsaktes Grundfragen <ul style="list-style-type: none"> <li>- des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes</li> <li>- der Verwaltungsorganisation</li> <li>- der Haftung der Verwaltung</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	a) Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht b) Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; solides Grundlagenwissen im Öffentlichen Recht
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jährlich (i. d. R. im Wintersemester)
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Regelprüfungstermin</b>	3. Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	240 Stunden (davon 6 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte</b>	8

<b>5. „Besonderes Verwaltungsrecht“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Auf der Grundlage von Kenntnissen des Verwaltungsorganisationsrechts, des Besonderen Verwaltungsrechts (Polizeirecht: Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ordnungs- und Polizeibehörden sowie Entschädigung und Kostentragung; Kommunalrecht: Verwaltungsorganisationsrecht, Tätigkeitsfelder der Gemeinden; Baurecht: Bauleitplanung, planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben), Verwaltungsprozessrecht sowie des Europarechts (Grundfreiheiten, Institutionen, Rechtsquellen) sind die Studierenden in der Lage, hoheitliche Akte am Maßstab der jeweils geltenden Rechtsnormen auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Sie sind in der Lage, dies durch die Lösung von Fällen unter Beweis zu stellen.
<b>Inhalte</b>	Polizeirecht: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben und Zuständigkeiten von Ordnungsbehörden und Polizei in der Abwehr von Ge-</li> </ul>

	<p>fahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Eingriffsbefugnisse</li> <li>- Vollzug von Ordnungs- und Polizeiverfügungen</li> <li>- Fragen der Entschädigung und Kostentragung</li> </ul> <p>Kommunalrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unmittelbare und mittelbare Verwaltung</li> <li>- Beziehung zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten</li> <li>- Organisation der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung</li> <li>- Fragen der Kommunalen Selbstverwaltung</li> <li>- Sachliche Tätigkeitsfelder der Gemeinden (insbes. Stellung der Einwohner, Benutzung der Einrichtungen)</li> <li>- Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden</li> </ul> <p>Bauplanungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauleitplanung und deren Sicherung</li> <li>- Zulässigkeit von baulichen Anlagen unter Einbeziehung der für die Falllösung im Baurecht notwendigen Bezüge zum Bauordnungsrecht</li> </ul> <p>Verwaltungsprozessrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens</li> </ul> <p>Europarecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfreiheiten</li> <li>- Rechtsquellen</li> <li>- Institutionen</li> </ul>
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Polizeirecht</li> <li>b) Kommunalrecht</li> <li>c) Bauplanungsrecht</li> <li>d) Verwaltungsrecht Vertiefung/Verwaltungsprozessrecht (V)</li> <li>e) Europarecht</li> </ul>
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen; Vorkenntnisse entsprechend des Lehrstoffs der Module „Staatsrecht I“ sowie „Allgemeines Verwaltungsrecht“ werden erwartet
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 90-minütigen Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Veranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Regelprüfungstermin</b>	5. Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	420 Stunden (davon 9 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte</b>	14

<b>7. „Wahlmodul“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben im gewählten Bereich ihre Fähigkeit zum Umgang mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen vertieft und ausgebaut oder entsprechende Fähigkeiten im Umgang mit wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen erworben.
<b>Inhalte</b>	Hängt vom gewählten Modul ab
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Hängt vom gewählten Modul ab
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Hängt vom gewählten Modul ab
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bei einem Modul aus einem modularisierten Studiengang: Modulprüfung nach Maßgabe der dort geltenden Prüfungsordnung Im Übrigen: alternativ eine Klausur (90 Minuten) oder eine mündliche Prüfung (20 Minuten)
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Regelprüfungstermin</b>	4. Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	180 Stunden (davon 2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte</b>	6

<b>8. „Seminar“</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem öffentlichen Recht wissenschaftlich zu bearbeiten, in dem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.
<b>Inhalte</b>	Differieren je nach Seminar
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Seminare
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	I. d. R. keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
<b>Verwendbarkeit</b>	Ergänzt die Module des Bereichs Rechtswissenschaft
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Ein vor dem Seminar verfasstes schriftliches Referat und dessen Präsentation im Seminar; Mitwirkung an der Diskussion im Seminar im Übrigen
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester
<b>Dauer</b>	Zwei Semester
<b>Regelprüfungstermin</b>	6. Semester
<b>Arbeitsaufwand</b>	270 Stunden (davon 1-2 SWS Kontaktzeit)
<b>Leistungspunkte</b>	9